

Gemeinde: **Ennsdorf**
Polit. Bezirk: Amstetten
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat von Ennsdorf hat in seiner Sitzung vom 09.09.2021 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

über die teilweise Freigabe einer Aufschließungszone

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 03/2015 i.d.g.F. wird die im geltenden Flächenwidmungsplan in der **KG Ennsdorf** ausgewiesene Aufschließungszone **BW-A9** nach Erfüllung der im geltenden Örtlichen Raumordnungsprogramm mit der Beschlussfassung vom 05.12.2019 festgelegten Freigabebedingungen zur Grundabteilung und Bebauung **teilweise freigegeben**. Die Freigabe erfolgt für das Grundstück 559/4 gemäß Teilungsplan GZ 13187/20 von Dipl.-Ing. Donau ZT GmbH.

§ 2

Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die in der Sitzung des Gemeinderates am 05.12.2019 festgelegt wurden, nämlich

- *Vorliegen eines vom Gemeindeart akzeptierten Teilungsplanentwurfes, der von einem Vermessungsbefugten im Sinne des §1 Liegenschaftsteilungsgesetzes verfasst worden ist.*
- *Erstellung eines Teilbebauungsplanes, durch den lärmindernde Maßnahmen zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte (gemäß der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl. 8000/4-0) im gesamten Bereich des BW-A9 sichergestellt werden.*

sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ennsdorf, am 09.09.2021

angeschlagen am: **10. Sep. 2021**
abgenommen am: **27. Sep. 2021**

Der Bürgermeister

Daniel Lachmayr

